

Drachen- u. Gleitschirm-Fliegerfreunde
Rhein-Mosel-Lahn e.V.
1. Vorsitzende Dr. Nadine Gasda
Hüttenweg 17
56154 Boppard

Gmund, 18.08.2021 Kla

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Bausenberg", 56651 Niederzissen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Drachen- und Gleitschirm-Fliegerfreunde Rhein-Mosel-Lahn e.V. als Neufassung der erstmals am 28.05.2005 erteilten Erlaubnis folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis gem. § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf folgende Bereiche: Starts: Flurnummer 1, Flurstück 16/1 („Bausenberg“). Gemarkung Niederzissen. Landungen: Flur 1, Flurstücksnummer 160/1 und 160/2 (Hauptlandeplatz „Hinter dem Bausenberg“) sowie Flur 13, Flurstücke Nr. 130, 131 und 132 (Notlandeplatz / Ausweichlandeplatz „Im Mühlensteinsloch“), Gemarkung Niederzissen. Bis zum Beginn der Bauarbeiten kann der bisherige Landeplatz mit den Flurstücken 258/1 und 258/2 genutzt werden. Danach ist dieser Landeplatz aufzugeben.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Vereins Drachen- u. Gleitschirm-Fliegerfreunde Rhein-Mosel-Lahn e.V. und mit ausdrücklicher Zustimmung und Einweisung durch den Verein auch für Gastpiloten (Tagesmitgliedschaft). Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Einsatz von Kraftfahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmeten Straßen und Wege ist nicht erlaubt. KFZ dürfen nur auf hierfür zugelassenen Flächen geparkt werden.
2. Der Flugbetrieb darf die im Antrag angegebene Größenordnung nicht überschreiten.
3. Alle Handlungen, die geeignet sind, den Tierbestand unnötig zu beunruhigen oder die Belange des Naturschutzes in sonstiger Form zu beeinträchtigen, sind untersagt.
4. Die Pflegearbeiten auf dem Startplatz (Magerrasenpflege, Entbuschungen) sind in Absprache mit dem Biotop-beauftragten für den Bereich Bausenberg durchzuführen. Alle Flächen dürfen nicht umgebrochen oder gedüngt werden und sind ggf. mit entsprechendem Regionalsaatgut einzusäen. Die Mahd der Flächen soll als Teilflächenmahd erfolgen, d.h. möglichst jeweils 50% zu einem Termin nach dem 5. Juni eines Jahres. Alternativ: Mahd ab dem 20. Juni eines jeden Jahres, hierbei sollten 15% der Fläche noch mind. 1 Monat ungemäht stehen bleiben. Die Pflegearbeiten sind jährlich durchzuführen.
5. Die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen muss sichergestellt sein

6. Sämtliche Aktivitäten müssen bis zum Einbruch der Dunkelheit abgeschlossen sein.
7. Flugbetrieb darf ausschließlich bei Wind aus Südsüdost, Süd und Südsüdwestwind durchgeführt werden. Bei anderen Windrichtungen ist Flugbetrieb nicht gestattet.
8. Piloten benötigen mindestens den unbeschränkten Luftfahrerschein. Alle Piloten müssen vor Aufnahme des ersten Fluges in die Bedingungen des Fluggeländes eingewiesen werden.
9. Sollte nach dem Start nicht unmittelbar Höhe gewonnen werden, ist unverzüglich der Landeplatz anzufliegen. Beim Landeanflug dürfen die Wohnhäuser am Bausenbergweg nicht überflogen werden. Im Übrigen ist über den Wohnhäusern eine Mindestflughöhe von 320 m MSL einzuhalten.
10. Sollte der Landeplatz ohne ein Überfliegen der Wohnhäuser aufgrund der lokalen Verhältnisse nicht sicher erreichbar sein, darf ein Flugbetrieb nicht aufgenommen werden bzw. ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen.
11. Im Regelfall ist der Landeplatz „Hinter dem Bausenberg“ anzufliegen. Die Landewiese „Im Mühlensteinloch“ ist der Ausweichlandeplatz. Dieser darf nur in Ausnahmefällen angefliegen werden, wenn ein sicheres Erreichen des Hauptlandeplatzes „Hinter dem Bausenberg“ nicht möglich ist.
12. Am Startplatz ist ein Flugbuch auszulegen. Der Oberen Naturschutzbehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz ist zum 31.12. eines jeden Jahres eine Dokumentation vorzulegen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Bausenberg“ für Gleitsegel gem. § 25 LuftVG wurde am 28.05.2005 durch den Deutschen Hängegleiterverband (DHV) erteilt. Nachdem im Jahr 2005 dem DHV durch einen Anwohner mitgeteilt wurde, dass sich verschiedene Zwischenfälle mit Piloten ereignet haben, wurde die Erlaubnis am 29.07.2005 um Auflagen für einen sicheren Flugbetrieb ergänzt. Nachweislich ist es in den ersten Jahren am Bausenberg zu den Vorfällen gekommen, weil die Piloten bei ungeeigneten Bedingungen flogen und nicht rechtzeitig zum Landeplatz abgeflogen wurde.

Am 27.01.2014 wurde eine Ortsbegehung mit den Vertretern des Vereines, den Anwohnern sowie dem DHV anerkannten Geländegutachter durchgeführt. Die Prüfung ergab, dass weitere Auflagen erforderlich sind, um den Belangen der Piloten und der Anwohner gerecht zu werden und Gefährdungen der Piloten und der Belästigungen der Anwohner zu minimieren. Die Erlaubnis wurde am 31.03.2014 um weitere Auflagen ergänzt.

Mit Datum des 24.11.2019 beantragte der Verein „Rhein-Mosel-Lahn e.V.“ eine Erweiterung der Erlaubnis hinsichtlich weiterer Landewiesen. Grund war insbesondere das geplante Wohngebiet auf dem bisherigen Landeplatz. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestanden Bedenken, aufgrund der Lage zum benachbarten Naturschutzgebiet. Daher wurde die Obere Naturschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord) am Verfahren beteiligt.

Mit Datum des 29. März 2021 fand ein gemeinsamer Ortstermin am Bausenberg mit Naturschutzbehörde, Biotopbetreuer, Gemeinde Niederzissen, Antragsteller und DHV statt. Es konnte festgestellt werden, dass sich die Startwiese durch die Pflegearbeiten des Vereines in ein wertvolles Biotop für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten entwickelt hat, insbesondere auch als Lebensraum für Insekten. Die Pflege wird seit dem Jahr 2006 durch den Verein in Abstimmung mit dem Biotopbetreuer durchgeführt.

Die verschiedenen Möglichkeiten für die Verlegung des Landeplatzes wurden anlässlich des Ortstermins diskutiert und besprochen. Man einigte sich auf die Zulassung der neuen Landeplätze mit den in der Erlaubnis aufgeführten Auflagen. Die Landewiese „Hinter dem Bausenberg“ wurde von einer Ackerfläche in Absprache mit dem Biotopbetreuer in eine artenreiche Wiese umgewandelt (2019). Diese Landefläche eignet sich jedoch nur bedingt bei Südsüdwest Wind.

Mit Datum des 28.06.2021 teilte die Untere Naturschutzbehörde (Kreis Ahrweiler) mit, dass dem Antrag mit Auflagen zugestimmt wird. Die Landeflächen liegen außerhalb des Naturschutzgebietes Bausenberg. Die naturschutzfachlichen Auflagen (Pflege- und Mäharbeiten) wurden in die Erlaubnis aufgenommen.

Für eine bessere Übersicht wurde die Erlaubnis neu gefasst.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



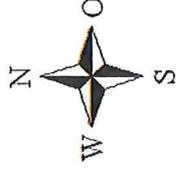
Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb

R 374450

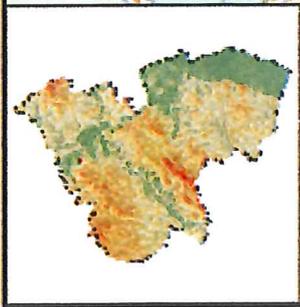
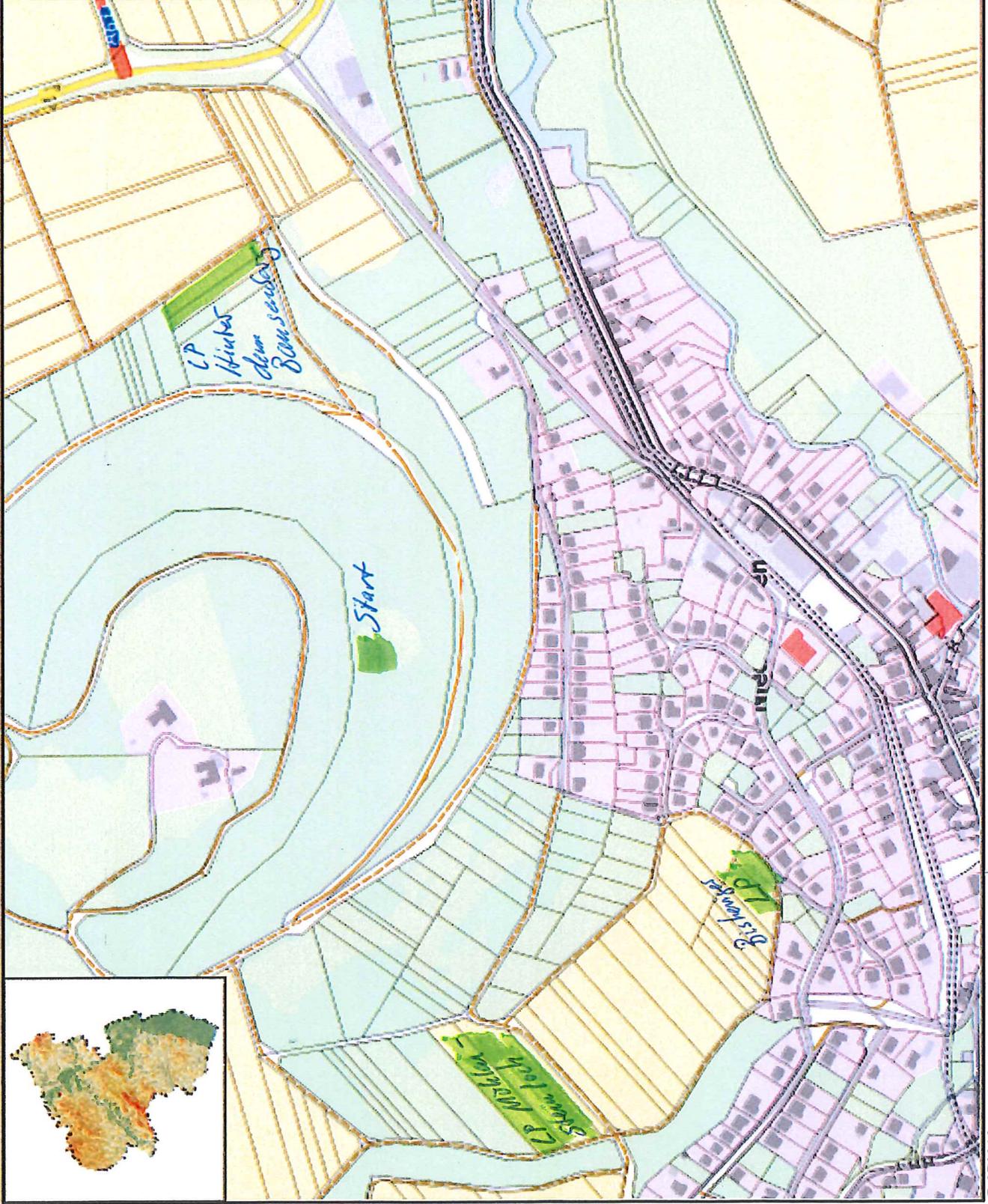
H 5592175

Datum: 14.7.2021

Maßstab: 1 : 5340



Notiz



H 5591246

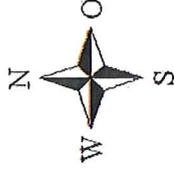
R 373318

R 374446

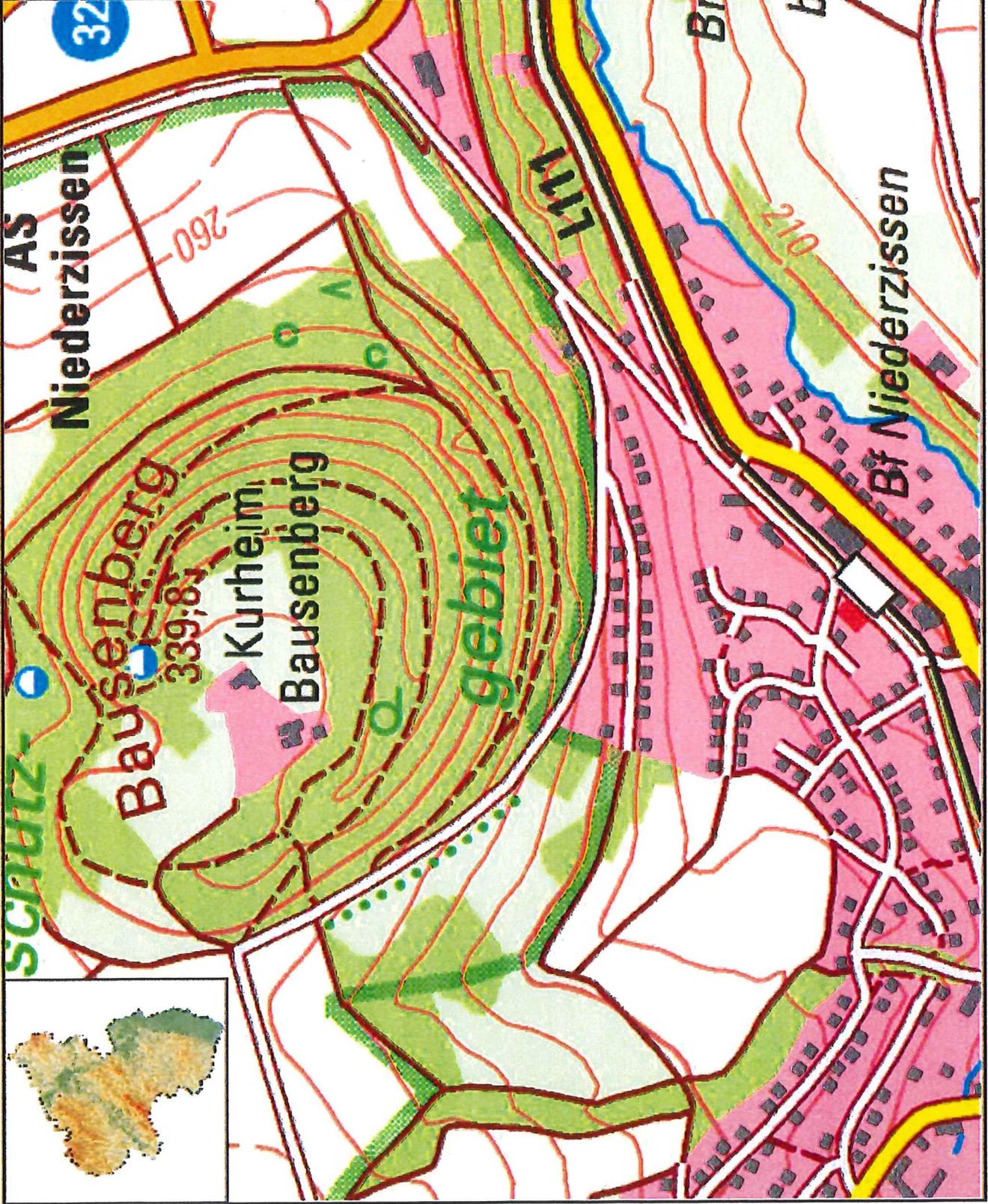
H 5592263

Datum: 14.7.2021

Maßstab: 1 : 5585

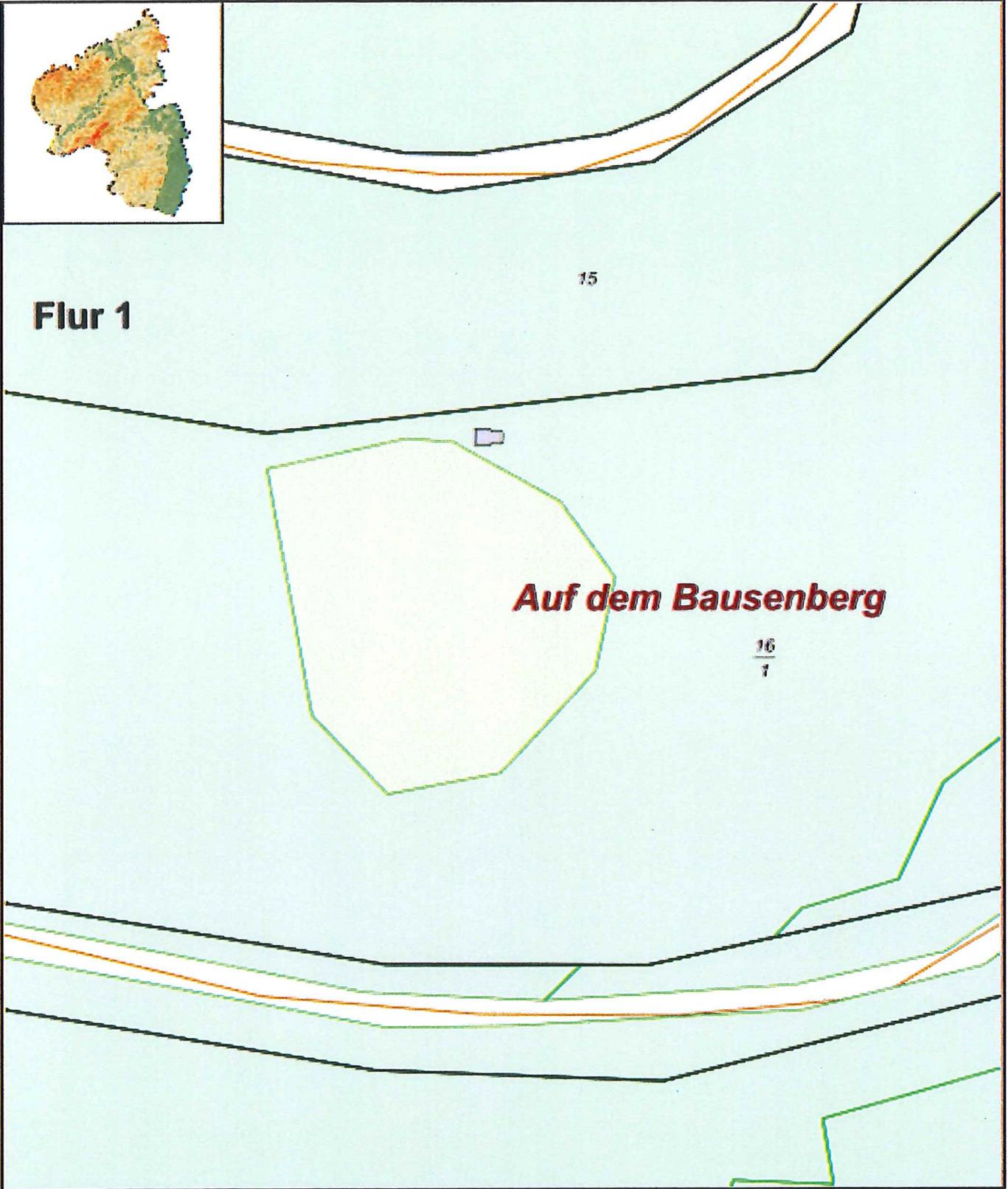


Notiz



H 5591291

R 373262



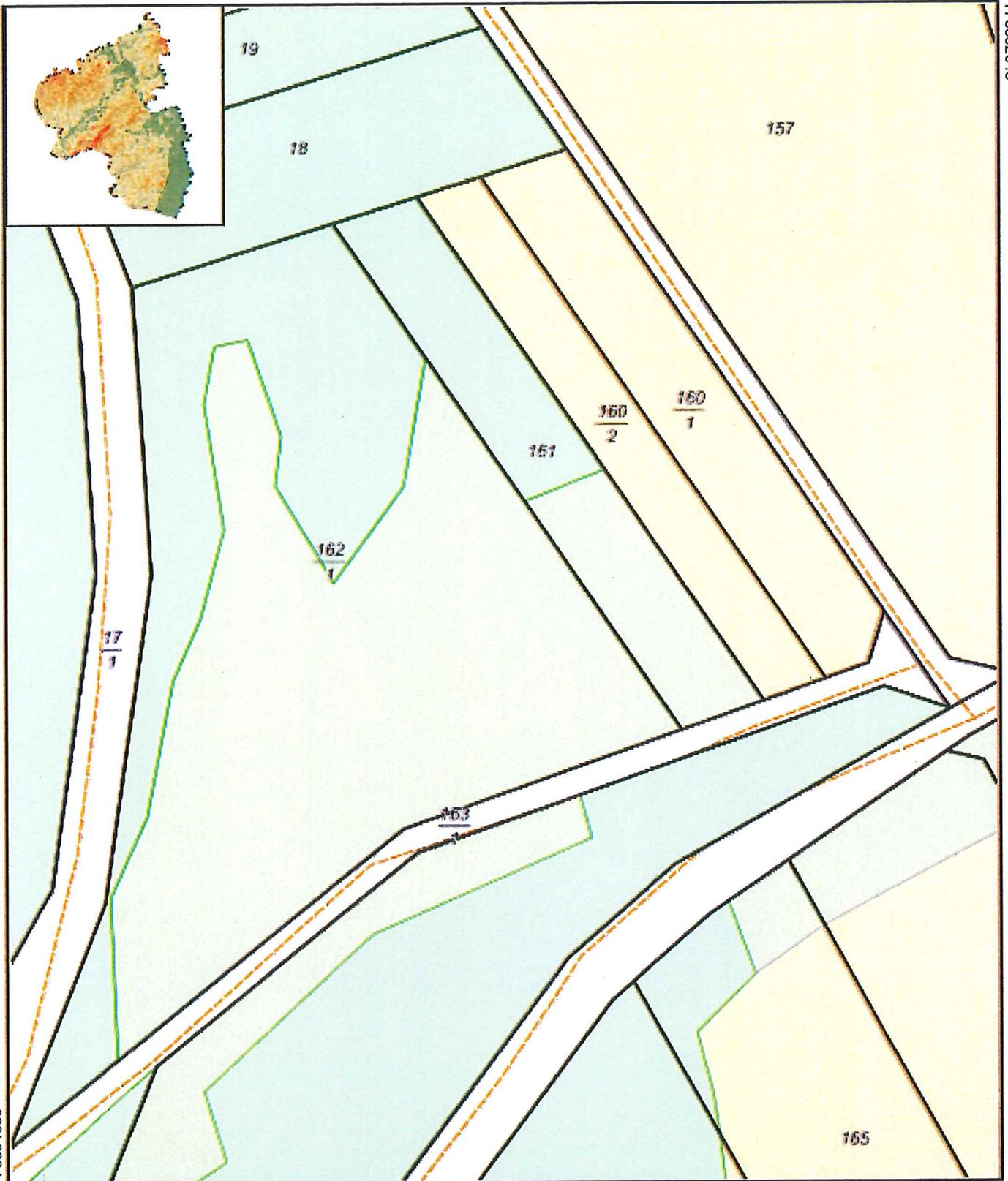
H 5591706

R 373767

Datum: 14.7.2021
Notiz

Maßstab: 1 : 1000





H 5591836

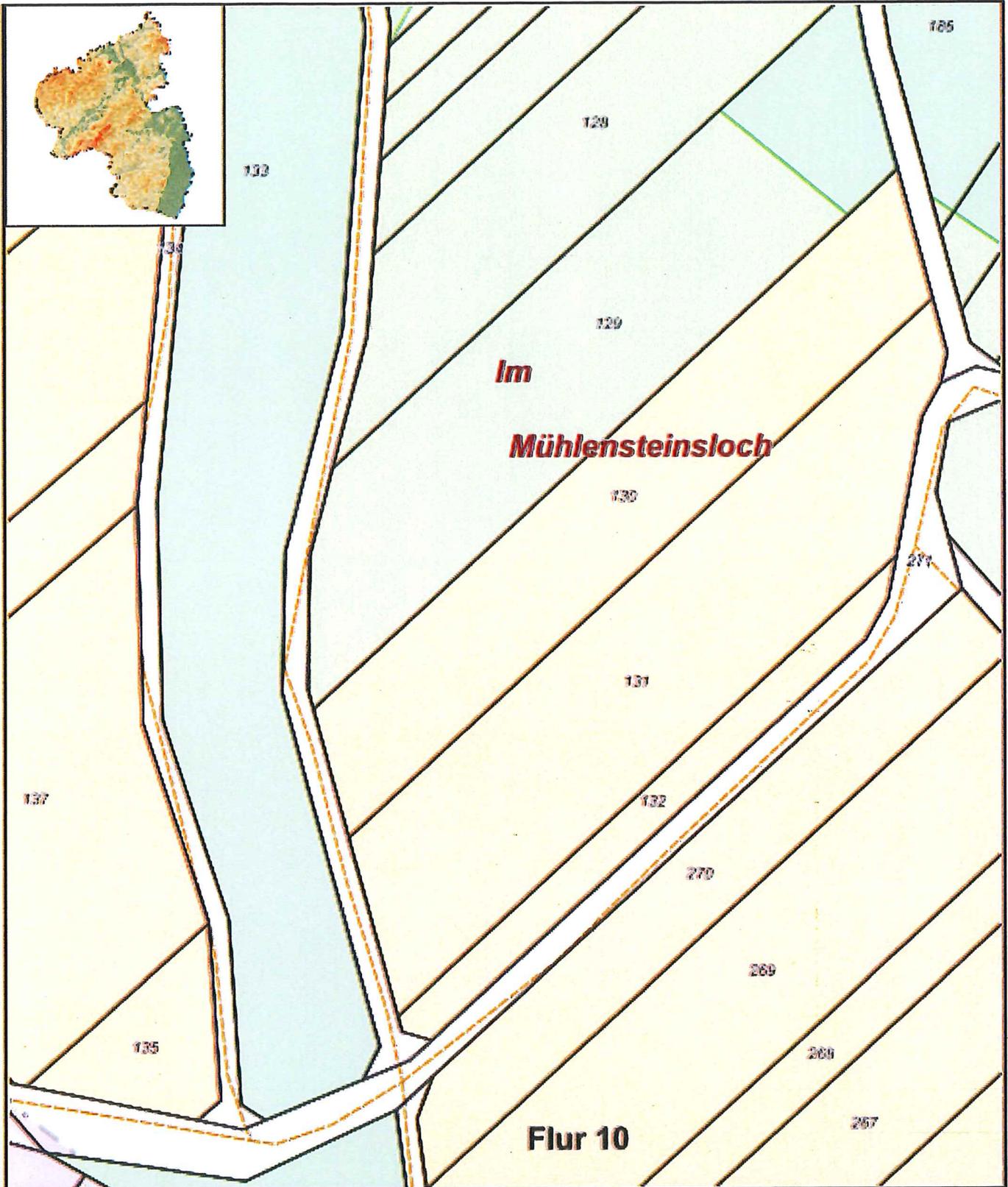
R 374064

Datum: 14.7.2021

Maßstab: 1 : 1000

Notiz





H 5591570

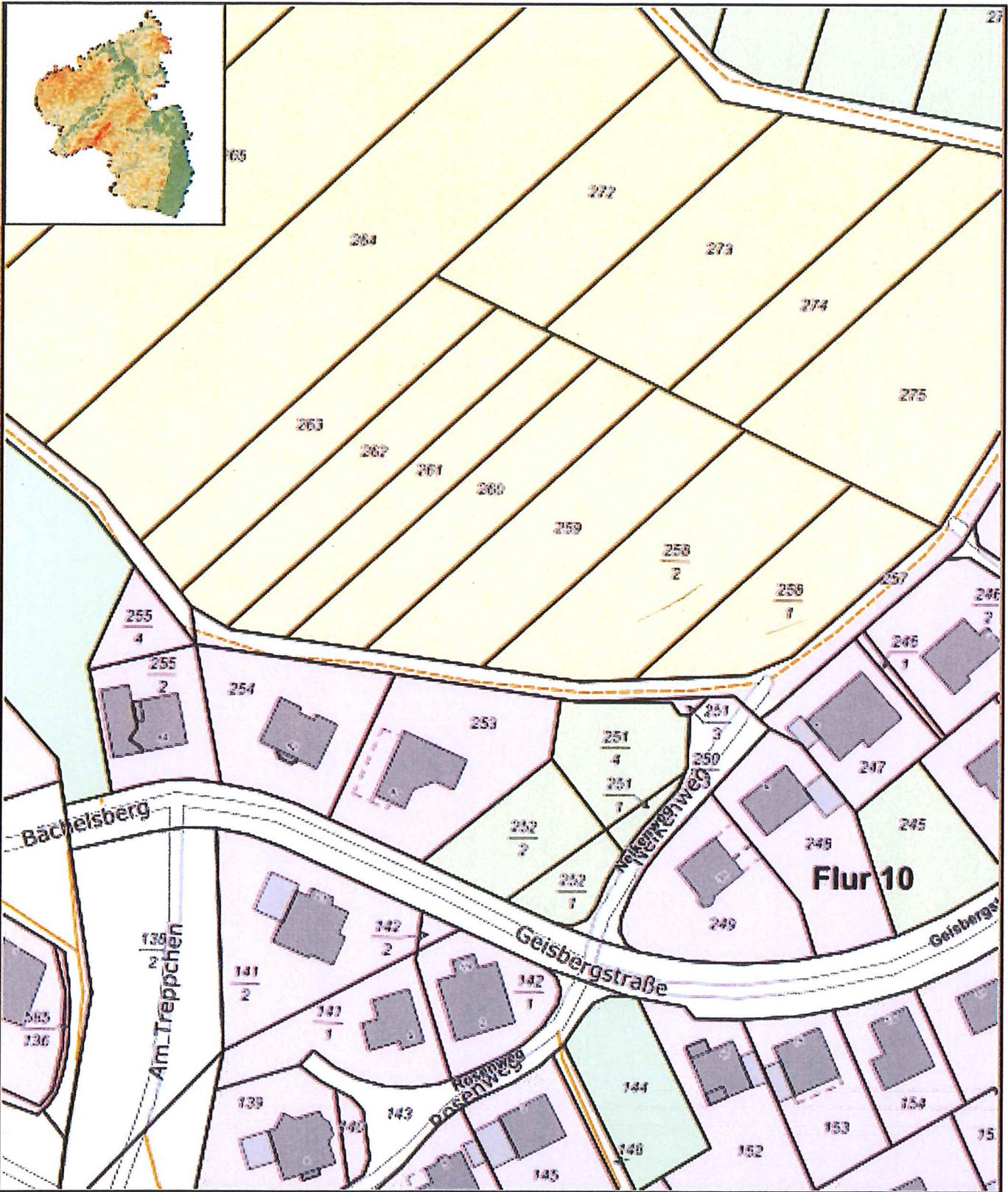
R 373300

Datum: 14.7.2021

Notiz

Maßstab: 1 : 1111





H 5591337

R 373469

Datum: 14.7.2021

Maßstab: 1 : 1111

Notiz

